

# Stadt Damme

## Bebauungsplan Nr. 84 „Am Stammgleis“ 4. Änderung

mit Örtlichen Bauvorschriften

### Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG .....	3
1.2	LAGE .....	3
<b>2</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	RAUMORDNUNG .....	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2.3	BEBAUUNGSPLAN NR. 84 „STAMMGLEIS“ .....	4
<b>3</b>	<b>BESTAND .....</b>	<b>6</b>
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	6
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEBUNG .....	6
3.3	GEWERBELÄRM .....	6
<b>4</b>	<b>INHALT DES BEBAUUNGSPLANES .....</b>	<b>7</b>
4.1	ART BAULICHEN NUTZUNG .....	7
4.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
4.3	BEGRÜNUNG UND SOLAR .....	7
4.4	VERKEHRSFLÄCHEN .....	8
4.5	EINZELHANDEL.....	8
4.6	FLÄCHENBILANZ .....	8
<b>5</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 84 ABS. 3 NBAUO .....</b>	<b>9</b>
5.1	EINFRIEDUNGEN .....	9
<b>6</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG UND VORPRÜFUNG.....</b>	<b>10</b>
6.1	SCHUTZGÜTER.....	10
6.2	ARTENSCHUTZ.....	11
6.3	UMWELTVORPRÜFUNG .....	11
<b>7</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG.....</b>	<b>12</b>
7.1	TRINKWASSERVERSORGUNG .....	12
7.2	OBERFLÄCHENWASSER.....	12
7.3	SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG.....	12
7.4	STROMVERSORGUNG .....	12
7.5	LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	12
7.6	ABFALLENTSORGUNG.....	12
<b>8</b>	<b>HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....</b>	<b>13</b>
8.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	13
8.2	BODENFUNDE .....	13
8.3	ALTLASTEN .....	13
8.4	ARTENSCHUTZ.....	13
8.5	TEILÜBERDECKUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN .....	13
8.6	SORTIMENTE DER DAMMER LISTE.....	14
<b>9</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>15</b>

## **1 Grundlagen der Planaufstellung**

### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist es, die Baugrenzen anzupassen, sowie die GRZ von 0,7 auf 1,0 und die BMZ von 5,0 auf 10,0 anzuheben. Der Pflanzstreifen am Südring soll von 10 m auf 5 m reduziert werden.

Das Plangebiet liegt nördlich des Südringes und östlich des Turmweges.

Das Planverfahren dient der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Fläche des Bebauungsplangebietes liegt deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup>, somit entfällt das Erfordernis zur Umweltprüfung, die primäre Aufstellungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ist somit gegeben. Nach einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien, ist festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 6 Bebauungsplan der Innenentwicklung und Vorprüfung).

Somit sind die Anforderungen an die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfüllt.

### **1.2 Lage**

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet von Damme.

Es umfasst eine Fläche etwa 1 ha.

## 2 Planerische Vorgaben

### 2.1 Raumordnung

Nach dem LROP sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

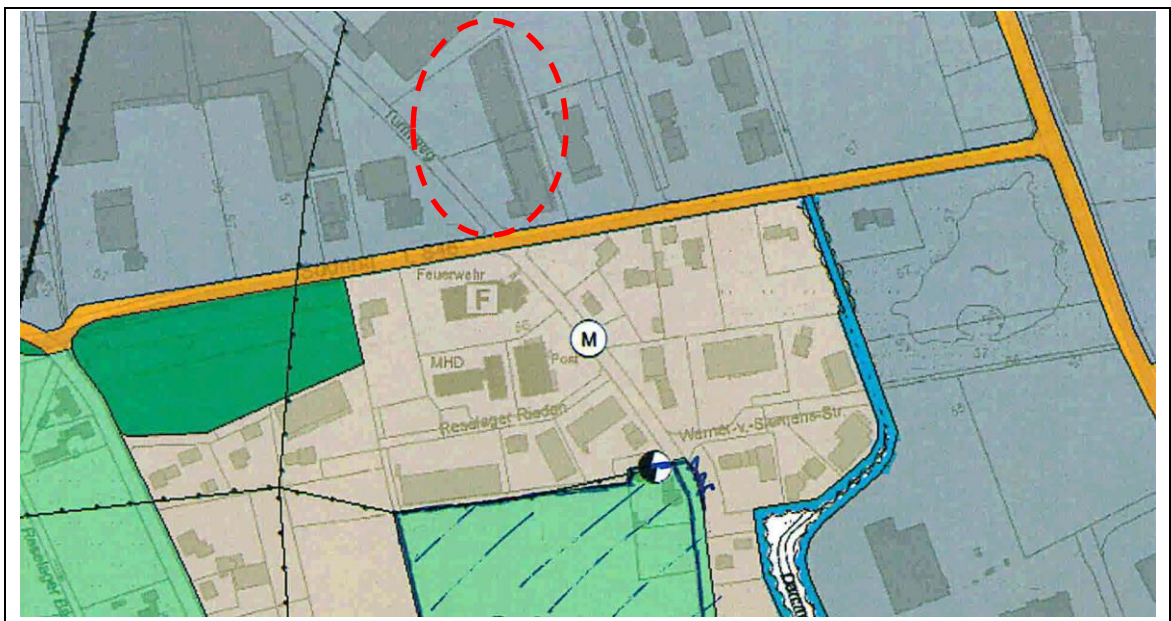
Zudem sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten Bereich innerhalb des Gewerbegebietes von Damme.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms nicht entgegensteht.

### 2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan für die Stadt Damme werden im Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Planungsabsicht ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.



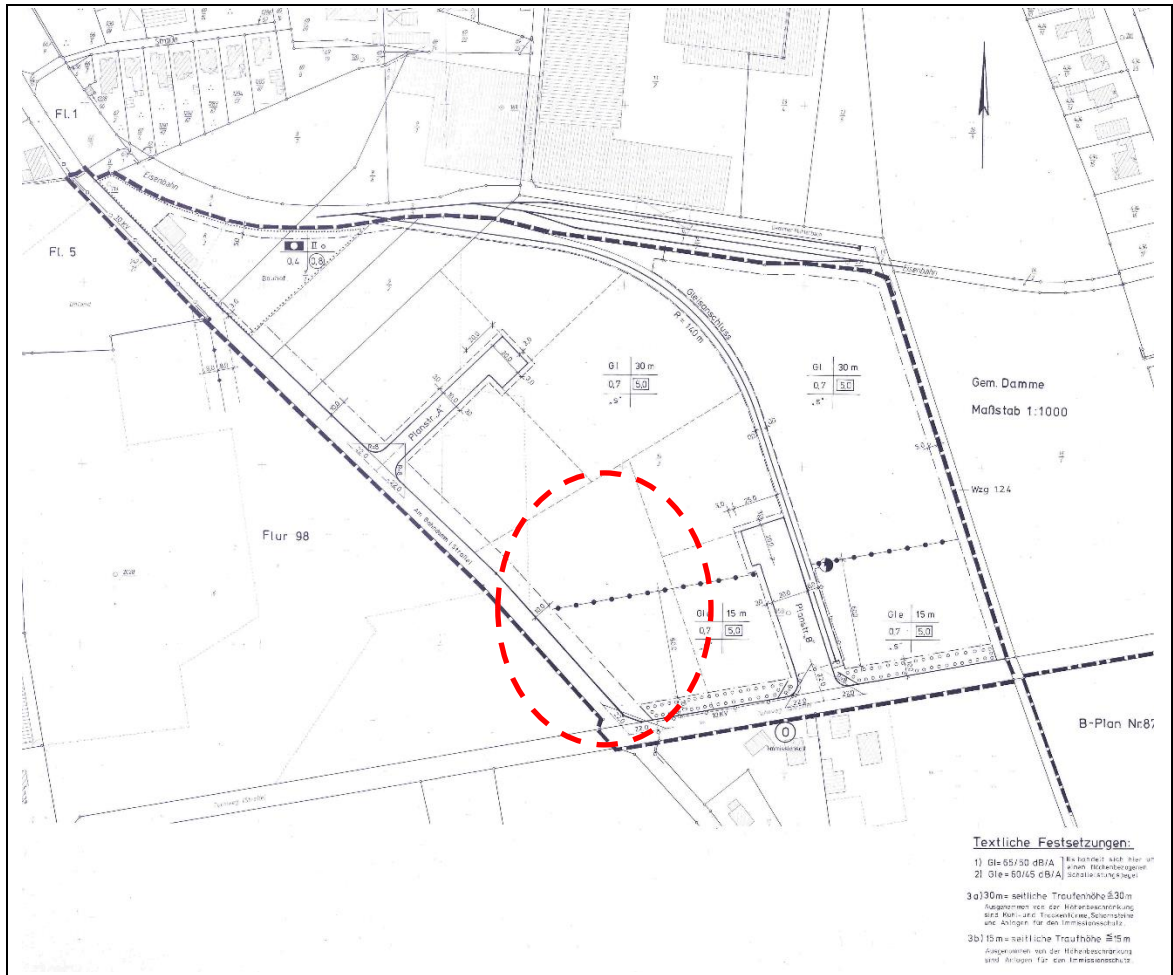
### 2.3 Bebauungsplan Nr. 84 „Stammgleis“

Der Bebauungsplan Nr. 84 setzt für das Plangebiet Industriegebiete GI und am Südring eingeschränkte Industriegebiete GIE fest. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,7, eine Baumassenzahl von 5,0, eine Traufhöhe von 15 m festgesetzt. Es gilt die Sonderbauweise S, hier sind Gebäudelängen bis 80 m zulässig.

Es sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt: für die Industriegebiete GI sind 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> und für die eingeschränkten Industriegebiete GIE 60/45 dB(A)/m<sup>2</sup>.

Entlang des Südringes ist eine 10 m breite Pflanzfläche festgesetzt.

**Bebauungsplan Nr. 84 „Am Stammleis“, 1. Änderung (Plangebiet)**



### **3 Bestand**

#### **3.1 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet liegt westlich des Turmweges.

Das Plangebiet ist vollständig bebaut, hier wird ein Baustoffhandel betrieben, die Fläche ist entsprechend hoch versiegelt.

#### **3.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet wird über den Südring bzw. den Turmweg erschlossen.

#### **3.3 Gewerbelärm**

Es sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt: für die Industriegebiete GI sind 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> und für die eingeschränkten Industriegebiete GIE 60/45 dB(A)/m<sup>2</sup>.

Die Emissionskontingente werden durch das Änderungsverfahren nicht berührt, es erfolgt hier keine Änderung.

## **4 Inhalt des Bebauungsplanes**

### **4.1 Art baulichen Nutzung**

Das Plangebiet wird weiterhin als Industriegebiet GI bzw. als eingeschränktes Industriegebiet GIE festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es werden die flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Industriegebiete GI sind 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> und für die eingeschränkten Industriegebiete GIE 65/50 dB(A)/m<sup>2</sup> aus der Bestandsplanung übernommen (vgl. auch textliche Festsetzung Nr. 6).

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gegenüber dem Bestandsplan erhöht. Ziel der Planung ist es die GRZ von 0,7 auf 1,0 und die BMZ von 5,0 auf 10,0 anzuheben. Durch die Planung wird zwar die GRZ auf 1,0 erhöht, der reale Gesamtversiegelungsgrad auf Grundlage bestehender Baugenehmigungen beträgt allerdings bereits 1,0. Somit verändert sich der Versiegelungsgrad durch die Planung nicht.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Erhöhung der GRZ auf 1,0 und der BMZ auf 10,0. Nach § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ in Industriegebieten bei 0,8. Durch die Planung wird zwar die GRZ auf 1,0 erhöht, der reale Gesamtversiegelungsgrad auf Grundlage bestehender Baugenehmigungen beträgt allerdings bereits 1,0. Somit verändert sich der Versiegelungsgrad durch die Planung nicht.

Die Baulängenbeschränkung von 80 m wird aufgehoben. In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Im Übrigen gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise.

Die Traufhöhe wird weiterhin auf 15 m begrenzt.

### **4.3 Begrünung und Solar**

Der Pflanzstreifen am Südring wird mit einer Breite von 5 m festgesetzt. Die gekennzeichnete Pflanzfläche ist vollflächig mit Sträuchern zu bepflanzen. Es ist je 10 lfdm. ein großkroniger Laubbaum (Stammumfang mind. 18/20, 2 x verpflanzt) anzupflanzen. Es sind nur standortheimische Arten zu verwenden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Hier muss eine Teilfläche entsiegelt werden um die Pflanzfläche anlegen zu können. Die Festsetzung der Grünfläche entlang des Südrings auf den bisher voll versiegelten Flächen soll künftig umgesetzt werden. In diesem

Bereich soll die Ausstellung von Gartenmöbeln stattfinden, es wird ein Teilentsiegelung der Fläche angestrebt.

Bei Neubauten sind Dächer künftig mit Solaranlagen auszustatten: Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind bei Neubauten oder Umbau die einem Neubau gleichkommen die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche), soweit dies im Einzelfall technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist bzw. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht widerspricht. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

#### **4.4 Verkehrsflächen**

Die Erschließung ist über den Südring und den Turmweg gesichert.

Der Turmweg vom Südring ausgehend wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

#### **4.5 Einzelhandel**

Gemäß dem Zentrenkonzept der Stadt Damme handelt es sich bei dem Plangebiet um einen nicht geprägten und nicht integrierten Standort (Stadt Damme - Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes vom 06.06.2016).

Die nach § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten laut Dammer Liste zulässig (vgl. auch Hinweis Nr. 6).

#### **4.6 Flächenbilanz**

Plangebiet	1,08 ha
Industriegebiete GI	0,50 ha
Eingeschränkte Industriegebiete GIE	0,44 ha
Fläche für Bepflanzungen	0,02 ha
Straßenverkehrsfläche	0,12 ha



## **5 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO**

### **5.1 Einfriedungen**

Das Plangebiet ist entlang des Turmweges durch einen Zaun mit einer Mindesthöhe von 2 m einzufrieden, für 2 Betriebszufahrten sind Unterbrechungen zulässig.

Der Zaun ist mit Helix (Efeu) oder Heckenmyrthe (Lonicera) einzugrünen.

## **6            Bebauungsplan der Innenentwicklung und Vorprüfung**

### **6.1         Schutzgüter**

#### **Tiere**

Das Plangebiet bietet keine Lebensraumfunktionen für Vertreter verschiedener Tiergruppen. Aus der die Überplanung resultiert keine weitere Versiegelung oder Ausweitung der überbaubaren Bereiche, insofern geht damit kein Lebensraum verloren. Mit dem Vorkommen gefährdeter bzw. an Sonderstandorte gebundene Tierarten ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

#### **Fläche**

Das Plangebiet zeichnet sich durch komplette Bebauung und Versiegelungen aus.

#### **Boden**

Die Versiegelung des Bodens stellt eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, zum einen durch den Verlust des Bodens an sich, zum anderen durch die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt.

Durch die Planänderung ergibt sich hier keine zusätzliche Versiegelung.

#### **Wasser**

Die Versiegelung von Boden durch die Planung kann zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

Durch die Planänderung ergibt sich hier keine zusätzliche Versiegelung.

#### **Luft und Klima**

Angesichts der geringfügigen Planänderungen sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

#### **Landschaftsbild**

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Damme. Das Baugrundstück ist von gewerblicher Nutzung und Verkehrsflächen umgeben.

Durch die Planung wird das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

#### **Biologische Vielfalt**

Im Plangebiet herrscht keine biologische Vielfalt.

#### **Mensch und Gesundheit**

Von der Planung sind gesundheitliche Belange nicht berührt, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben werden eingehalten.

### **Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

### **6.2 Artenschutz**

Das Plangebiet umfasst ein bereits vollständig bebautes und versiegeltes Grundstück ohne Grünstrukturen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden (vgl. Hinweis Nr. 4).

### **6.3 Umweltvorprüfung**

Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut und entsprechend versiegelt. Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Durch die Planung wird zwar die GRZ auf 1,0 erhöht, der reale Gesamtversiegelungsgrad auf Grundlage bestehender Baugenehmigungen beträgt allerdings bereits 1,0. Somit verändert sich der Versiegelungsgrad durch die Planung nicht.

#### Kompensation

Ansonsten ist aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB keine Kompensation erforderlich.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

### **7.2 Oberflächenwasser**

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser von Stellplätzen, Zufahrten und vom Dach wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet. Seit 2004 ist der OOWV für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt zuständig.

Durch die Planung ergibt sich nur eine unwesentliche Erhöhung des Versiegelungsgrades.

### **7.3 Schmutzwasserbeseitigung**

Das Plangebiet ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation des OOWV's angeschlossen.

### **7.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der Westnetz AG gesichert

### **7.5 Löschwasserversorgung**

Über das vorhandene Wasserversorgungsnetz ist die Löschwasserversorgung durch Unterflurhydranten gewährleistet.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup>/h (3.200 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Q100 mm bestückt wird. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden.

### **7.6 Abfallentsorgung**

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

## **8 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

### **8.1 Baunutzungsverordnung**

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

### **8.2 Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **8.3 Altlasten**

Im Plangebiet liegen keine Kenntnisse über Altlastenstandorte vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### **8.4 Artenschutz**

Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

### **8.5 Teilüberdeckung von Bebauungsplänen**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Am Stammgleis“ überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 84 „Am Stammgleis“.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Am Stammgleis“ tritt mit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 außer Kraft.

## 8.6 Sortimenten der Dammer Liste

Es gelten die Sortimente der Dammer Liste:

<b>Sortimente der Dammer Liste</b>	
<b>Nahversorgungsrelevante Sortimente</b> = periodischer Bedarf i. S. des LROP	<b>nicht zentrenrelevante Sortimente</b> = aperiodischer Bedarf
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nahrungs-/ Genussmittel</li><li>• Drogeriewaren, pharmazeutische Artikel</li><li>• Zeitschriften, Zeitungen</li><li>• Schnittblumen</li><li>• Tiernahrung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angelbedarf</li><li>• Auto- / Motorradzubehör</li><li>• baumarktrelevante Haushaltswaren</li><li>• Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Maschinen, Eisenwaren, Werkzeuge, Farben, Lacke, Tapeten / Zubehör</li><li>• Bettwaren (Decken, Kopfkissen, Tagesdecken)</li><li>• Campingartikel</li><li>• Fahrräder / Zubehör</li><li>• Gardinen / Zubehör</li><li>• Gartenbedarf, Pflanzen, Pflegeartikel, Düngemittel, Geräte, Rasenmäher, Gartenmöbel</li><li>• Jagdbedarf, Waffen</li><li>• Kinderwagen, Autokindersitze</li><li>• Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper</li><li>• Matratzen, Matratzenschoner</li><li>• Möbel, Antiquitäten, Küchen, Büromöbel, Badmöbel, -ausstattung</li><li>• Reitsportartikel</li><li>• Rolläden, Rollos, Markisen</li><li>• Sanitärwaren (großteilig)</li><li>• Sanitär / Fliesen</li><li>• Teppiche, Bodenbeläge</li><li>• Tierpflegemittel, Tierbedarf</li></ul>
<b>Zentrenrelevante Sortimente</b> = aperiodischer Bedarf	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Babyausstattung</li><li>• Bekleidung / Wäsche (Baby-, Kinder-, Damen-/ Herrenbekleidung)</li><li>• Bücher, Spiel-, Schreibwaren, Bastelzubehör</li><li>• Elektrogroß- und -kleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer / Zubehör, Telekommunikation, Foto</li><li>• Glas, Porzellan, Keramik</li><li>• Handarbeitswaren, Wolle, Kurzwaren, Stoffe</li><li>• Haushaltswaren, Korbwaren, Wohnaccessoires</li><li>• Haus- / Tischwäsche, Bettwäsche</li><li>• Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen</li><li>• Musikinstrumente / Zubehör</li><li>• Optik, Akustik</li><li>• Sanitärwaren (kleinteilig)</li><li>• Schuhe, Lederwaren</li><li>• Sportbekleidung und -schuhe, Sportkleingeräte</li><li>• Uhren, Schmuck</li></ul>	

## 9      **Verfahrensablauf**

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 16.05.2023 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Damme, den .....

.....

Bürgermeister

## **Entwurfs- und Verfahrensbetreuung**

Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 / 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 23.05.2023

Dipl.-Ing. M. Lux